

## NEWSLETTER 4/2019

### In der neuesten Ausgabe des Newsletters erwarten Sie folgende Themen:

1. Novelle des Rechnungslegungsgesetzes .....	1
2. Änderungen im Rechnungslegungsgesetz in Bezug auf die Novelle des Handelsgesetzbuches .....	2
3. Die Novelle des Mehrwertsteuergesetzes genehmigt: Änderungen von Reihengeschäften, call-off stock, Senkung der MwSt. auf 10% für ausgewählte Waren und andere Änderungen .....	2
4. Urlaubsgutscheine ohne Veränderung und höherer Mindestlohn ab dem 1.1.2020 .....	3
5. Novelle der Abgabenordnung .....	4
6. Verabschiedung der Gesetzesnovelle im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Maßnahmen, die der Mitteilung unterliegen - DAC 6 .....	5
7. Verabschiedete Änderungen in der Entwicklungsgebühr .....	5
8. Verdopplung der Sonderabgaben von Banken .....	6
9. Die Finanzverwaltung der SR wird zweimal monatlich auf den Anschluss an die e-Kasse hinweisen. ....	6

### 1. Novelle des Rechnungslegungsgesetzes

1

Am 15.10.2019 wurde die Novelle des Rechnungslegungsgesetzes Nr. 431/2002 Z. z. genehmigt, die am 1.1.2020 in Kraft tritt, und die eine hundertprozentige Erhöhung von zwei Größenklassen bei der Bestimmung der Pflicht zur Abschlussprüfung von Jahresabschlüssen mit sich bringt, und zwar von der Bilanzsumme und dem Wert des Nettoumsatzes des Unternehmens.

Das Unternehmen, das eine Handelsgesellschaft oder Genossenschaft ist, wird verpflichtet sein, den ordnungsgemäßen und außerordentlichen Jahresabschluss zu prüfen, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Buchungsperioden mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Bilanzsumme Anlagevermögen überschreitet 2.000.000 EUR,
2. Nettoumsatz überschreitet 4.000.000 EUR,
3. durchschnittliche Mitarbeiteranzahl in einer Buchungsperiode überschreitet 30.

Zur Veränderung der Voraussetzung für die Durchführung einer Abschlussprüfung kommt es lediglich bei den Handelsgesellschaften, die verpflichtet sind, ein Mindestkapital zu bilden. Der Kreis der Unternehmen, die verpflichtet sein werden, eine Abschlussprüfung des Jahresabschlusses durchzuführen, erweitert sich daher um die offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft, wenn die weiter oben angeführten Größenklassen erfüllt werden.

Im Falle von Unternehmen, die Jahresabschlüsse nach IFRS erstellen, entsteht für die Wirtschaftsprüfer die Pflicht zu prüfen, ob die Angaben, die in der Rechnung der ausgewählten Angaben („výkaz vybraných údajov z účtovnej závierky“) vom Jahresabschluss ausgewiesen sind, im Einklang mit dem Jahresabschluss sind, der

nach IFRS erstellt wurde. Diese Regelung ist nicht anwendbar für Unternehmen, die unter die Aufsicht der slowakischen Nationalbank fallen.

## 2. Änderungen im Rechnungslegungsgesetz in Bezug auf die Novelle des Handelsgesetzbuches

Der Nationalrat der Slowakischen Republik verabschiedete am 22.10.2019 die Novelle des Handelsgesetzbuches, die unter anderen mit Wirksamkeit ab dem 1.10.2020 auch das Rechnungslegungsgesetz ändert und ergänzt:

1. Die angeführte Novelle bringt den Begriff „zusätzliche Liquidation“ mit sich. Im Falle einer zusätzlichen Liquidation wird die Handelsgesellschaft und Genossenschaft am Tag der erneuten Eintragung im Handelsregister zu einem Unternehmen. Die Berichtsperiode eines solchen Unternehmens wird mit dem Tag des erneuten Eintrags im Handelsregister beginnen, und am Tag der Löschung des Unternehmens aus dem Handelsregister aufgrund der Beendigung der zusätzlichen Liquidation enden.
2. Außerdem wird die Pflicht der Unternehmen um die Pflicht erweitert, die Geschäftsbücher ausfolgenden Gründen abzuschließen:
  - zum Tag der Veröffentlichung der Bekanntgabe zum Inkrafttreten des Beschlusses über die Einstellung des Konkursverfahrens aufgrund mangelnden Vermögens,
  - zum Tag der Löschung des Unternehmens aus dem Handelsregister, wenn ein Beschluss über die Liquidation des Unternehmens erlassen, und die öffentliche Bekanntgabe über die Annahme des Konkurses des Unternehmens veröffentlicht wurde, und kein Antrag auf die Festsetzung eines Abwicklers zusammen mit der gezahlten Anzahlung gestellt wurde, und auch kein Antrag auf die Konkursanmeldung auf das Vermögen des Unternehmens gestellt wurde.
3. Im Falle der Löschung der Handelsgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Handelsregister wird das statutarische Organ, das im Handelsregister als letztes vor der Löschung der Handelsgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Handelsregister eingetragen wurde, für die Anlage der zuständigen Dokumente in dem Register der Jahresabschlüsse verantwortlich sein. Wenn spezielle Fälle der Aufhebung des Unternehmens ohne Liquidation eintreten, entsteht die Pflicht, den Jahresabschluss, der zum Tag der Löschung der Handelsgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Handelsregister erstellt wurde, genauso dem letzten statutarischen, im Handelsregister eingetragenen Organ zu übermitteln.

## 3. Die Novelle des Mehrwertsteuergesetzes genehmigt: Änderungen von Reihengeschäften, call-off stock, Senkung der MwSt. auf 10% für ausgewählte Waren und andere Änderungen

Ende November wurde in der Gesetzsammlung die Novelle des Mehrwertsteuergesetzes Nr. 222/2004 Slg. veröffentlicht. In diesem Teil des Newsletters bieten wir die Übersicht der wichtigsten Änderungen, die im Jahr 2019 verabschiedet wurden.

Im Zusammenhang mit der Harmonisierung und Vereinfachung der ausgewählten Regeln des Besteuerns des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten, die aus der Richtlinie des Rats (EU) Nr. 2018/1910 vom 4. Dezember 2018 resultieren, durch welche die Richtlinie des Rats Nr. (2006/112/EG) über Mehrwertsteuer geändert wird, wurden Regelungen wie folgt genehmigt (sog. quick fixes):

- Erleichterung des grenzüberschreitenden Warenhandels im Rahmen des sog. call-off stock Regimes, wenn nach der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen der Transport der Ware in einen anderen Mitgliedsstaat nicht für die Lieferung der Ware in einen anderen Mitgliedsstaat gehalten wird;
- Festlegung des Lieferortes der Ware mit dem Transport, der durch sog. Zwischenhändler oder auf seine Rechnung durchgeführt wird, in sog. Reihengeschäften innerhalb der EU;
- Steuerbefreiung der Warenlieferung in einen anderen Mitgliedstaat setzt sowohl die Mitteilung der UID-Nummer des Erwerbers der Ware an den Lieferanten (materiell-rechtliche Voraussetzung für die Geltendmachung der Befreiung) als auch die Einreichung der zusammenfassenden Meldung mit richtigen, wahrheitsgemäßen und vollständigen Angaben über die Warenlieferung in einen anderen Mitgliedsstaat vom Lieferanten für den entsprechenden Besteuerungszeitraum voraus.

Außer der Regelung der Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten wurden auch diese Änderungen genehmigt:

- Befreiung von der MwSt. für die Transaktionen, die Rohöl und Mineralöle betreffen, die in der Anlage Nr. 9 des Mehrwertsteuergesetzes angeführt sind, wenn sie in Zolllagern, Sonderlagern oder Steuerlagern geliefert werden;
- Ergänzung der Regelung der geltend gemachten Vorsteuer von den Dienstleistungen, die an als Finanzinvestition gehaltene Vermögenswerte ausgeführt wurden;
- neue Festsetzung der Steuerbasis bei entgeltfreier Warenlieferung mit dem Beschaffungspreis, der gleich oder niedriger als 1.700 EUR ist;
- Ergänzung der Bestimmung über die Korrektur der Steuergrundlage beim Verkauf der Reisedienstleistungen;
- Erweiterung der Steuersatzsenkung auf 10% bei Zeitungen, Zeitschriften und ausgewählten Lebensmittelarten.

Alle erwähnten Veränderungen treten am 1.1.2020 in Kraft.

#### **4. Urlaubsgutscheine ohne Veränderung und höherer Mindestlohn ab dem 1.1.2020**

Vorgeschlagene Novelle des Arbeitsgesetzbuches, welche die Erweiterung der Pflicht der Gewährung des Zuschusses für die Erholung für alle Angestellten betrifft, wurde nicht genehmigt. Deshalb wird sich die Pflicht auch weiterhin nur auf die Firmen beziehen, die mehr als 49 Angestellte haben.

Im Oktober dieses Jahres verabschiedete die Regierung der Slowakischen Republik die Verordnung, durch die der Mindestlohnbetrag für das Jahr 2020 festgesetzt wird, und zwar in Höhe von 580 EUR für den Monatslohn und in Höhe von 3,333 EUR für den Stundenlohn.

## 5. Novelle der Abgabenordnung

Ende November wurde in der Gesetzsammlung die Novelle des Gesetzes Nr. 563/2009 Slg. über die Steuerverwaltung (Abgabenordnung) veröffentlicht. Die Novelle des Gesetzes bringt Änderungen und Ergänzungen in diesen Bereichen:

- Hinzufügung des Bürgermeisters der Gemeinde unter die Definition des eines Angestellten der Finanzbehörde dergestalt, dass er alle Kompetenzen eines Angestellten der Finanzbehörde ausüben kann, wie z. B. örtliche Ermittlung, Steuerprüfung oder Erhebungsverfahren;
- zum Zweck der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes kann die Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen auf die Forderung der amtlich beglaubigten Übersetzung der Schriftstücke in die Amtssprache verzichten;
- Regelung der Vertretung auf der Grundlage einer Vollmacht im Falle, dass das Steuersubjekt mehrere Bevollmächtigungen nacheinander für denselben Umfang von Maßnahmen vorlegt; in einem solchen Fall wird die vorherige Vollmacht durch eine neue Vollmacht ersetzt, und zwar in einem Umfang, in dem es zu Überlappungen kommt;
- Steuerpflichtige, die verpflichtet sind, mit der Finanzverwaltung elektronisch zu kommunizieren und die Erklärungen zwar in strukturierter Form, aber auf andere Weise als in elektronischer Form einreichen (z.B. Papierform), werden aufgefordert, diese richtig einzureichen (über das Portal der Finanzverwaltung); erst im Falle, dass sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird die Einreichung für nicht zugestellt erklärt;
- Einführung eines zusammenfassenden Protokolls über miteinander verknüpfte Transaktionen von Steuerpflichtigen als bedeutende Informationsquelle für die Behörden, die im Strafverfolgungsverfahren tätig sind;
- Ermöglichung der Fristverlängerung für die Durchführung einer Steuerkontrolle der Verrechnungspreise, und das ungeachtet dessen, ob es sich um ausländische oder inländisch verbundene Personen handelt;
- die Registrierung zur Einkommensteuer wird ab dem 1.1.2021 durch den Steuerverwalter von Amts wegen durchgeführt werden (bis 30 Tage ab dem Tag des Eintrags ins Register von juristischen Personen, Unternehmen und Verwaltungsbehörden oder vom Tag der Einreichung der ersten Steuererklärung). Gleichzeitig wird die Mitteilungspflicht von Steuerobjekten dem Steuerverwalter gegenüber aufgehoben, wenn der Steuerpflichtige veränderte oder neue Tatsachen der Institution mitgeteilt hat, die sie der Finanzbehörde mitteilt; Angeführtes gilt auch für die Mitteilung von Bankkontonummern, da diese regelmäßig von den Finanzinstitutionen gemeldet werden;
- Musterformulare von Steuererklärungen werden nicht in der Gesetzessammlung der SR herausgegeben, sondern auf der Webseite des Finanzministeriums der SR mit der Kennzeichnung des Datums der Veröffentlichung veröffentlicht;
- die Einreichung der Steuererklärung für den Zeitraum, für den der Steuerpflichtige die Steuer mittels Ermittlungsverfahrens seitens des Finanzamtes festgesetzt wurde, wird nicht mehr möglich sein;
- Senkung der Untergrenze der Geldbuße für die Nichterfüllung der Pflicht, die durch den Beschluss der Finanzbehörde auferlegt wurde, und für die Nichterfüllung einer der Pflichten nichtmonetärer Art von der Summe von 60 EUR auf 30 EUR;

- keine Auferlegung der Geldbuße im Falle, wenn der Steuerpflichtige eine nachträgliche Steuererklärung einreicht, durch die eine geltend gemachte Rückzahlung der Steuer oder ein geltend gemachter Anspruch nach Sondervorschriften gesenkt wird, und zwar noch vor ihrer Rückgabe;
- ab dem Jahr 2021 wird die Finanzdirektion der SR die aktualisierte Liste von Steuerobjekten und deren Steueridentifikationsnummer veröffentlichen. Das erste Mal spätestens bis zum 30.6.2021;
- Verkürzung der Frist, in der die Finanzbehörde keinen weiteren Steueraufschub oder Zahlung der Steuer in Raten aufgrund der Verletzung von Voraussetzungen genehmigen kann, und das von fünf Jahren auf zwei Jahre;
- Einführung einer neuen Art der Steuerexekution mittels Einbehaltung des Führerscheins;
- Regelungen im Zusammenhang mit dem Konkurs, der Umstrukturierung und Schuldenentlastung.

Die meisten Veränderungen treten am 1.1.2020, einige jedoch erst am 1.1.2021 in Kraft.

## 6. Verabschiedung der Gesetzesnovelle im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Maßnahmen, die der Mitteilung unterliegen - DAC 6

Der Nationalrat der SR verabschiedete im September 2019 das Gesetz, durch welches das Gesetz Nr. 442/2012 Slg. über internationale Hilfe und Zusammenarbeit bei der Steuerverwaltung geändert und ergänzt und durch das DAC 6 implementiert wird. Wie wir Sie bereits in den vorherigen Ausgaben unseres Newsletters informiert haben, wird ein automatischer Informationstausch über grenzüberschreitende Maßnahmen eingeführt, die der Mitteilungspflicht zwischen zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten der EU unterliegen, d.h. in den Maßnahmen, die zur aggressiven Steuerplanung genutzt werden. Zur Sicherstellung dieses automatischen Informationstausches wird die Mitteilungspflicht von sog. Pflichtpersonen eingeführt (des Vermittlers oder des betreffenden Steuerzahlers, d.h. des Nutzers).

5

Einige Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1.1.2020, einige erst am 1.7.2020 in Kraft. Es ist jedoch erforderlich zu betonen, dass die weiter oben genannten Transaktionen der Mitteilungspflicht schon beginnend mit dem 25.6.2018 unterliegen werden, wobei es notwendig sein wird, die Transaktionen für den Zeitraum vom 25.6.2018 bis zum 30.6.2020 bis zum 31.8.2020 mitzuteilen.

## 7. Verabschiedete Änderungen in der Entwicklungsgebühr

Am 19.11.2019 wurde in der Gesetzsammlung der SR die Novelle genehmigt, durch die das Gesetz Nr. 447/2015 Slg. über die örtliche Entwicklungsgebühr ergänzt und geändert wird. Gemäß diesem Gesetz versteht man unter dem Gegenstand der Entwicklungsgebühr den Hochbau auf dem Gebiet der Gemeinde, die angegeben wird:

- in der rechtsgültigen Baugenehmigung, durch die der Bau genehmigt wird;
- in der Mitteilung der Baubehörde zum gemeldeten Bauvorhaben;
- in dem rechtsgültigen Beschluss über die Genehmigung des Baus vor seiner Fertigstellung;
- in dem rechtsgültigen Beschluss über die zusätzliche Baugenehmigung.

Aus dem Grund der Eindeutigkeit wird der Grundsatz der Entwicklungsgebühr erweitert und präzisiert und



gleichzeitig wird eingeführt, was in diese Gebühr nicht miteingerechnet wird - es wird sich zum Beispiel um einen Balkon oder eine Loggia handeln. Es werden Bestimmungen bei der Verwaltung der Entwicklungsgebühr ergänzt, zum Beispiel, dass die Gemeinde als Verwalter der Gebühr befugt sein wird, dem Zahler eine Aufforderung zuzusenden, in der die Gesamtfläche der Bodenfläche des oberirdischen Teils des Gebäudes gemäß seiner Nutzung mitgeteilt wird. Zusätzlich wird eine eigene Definition des Raums und der Bodenfläche hinzugefügt. Der Gesetzesentwurf reagiert gleichfalls auf Unklarheiten bei der Berechnung der Entwicklungsgebühr vor allem in den Fällen, wenn es nach der Erteilung der Baugenehmigung zu einer weiteren Veränderung des Bauvorhabens vor der Fertigstellung gekommen ist.

Aus dem Grund der Transparenz wird vorgeschlagen, dass die Verwalter der Entwicklungsgebühr durch eine allgemein bindende Verordnung die Art der Veröffentlichung von Informationen bestimmen, sowohl über den Ertrag der Entwicklungsgebühr als auch über ihre Nutzung.

Das Gesetz tritt am 30.11.2019 in Kraft.

## **8. Verdopplung der Sonderabgaben von Banken**

Im verkürzten Gesetzgebungsverfahren wurde durch den Nationalrat der SR der Regierungsentwurf der Gesetzesnovelle Nr. 384/2011 Slg. über Sonderabgaben der ausgewählten Finanzinstitutionen bzw. Banken und Niederlassungen der ausländischen Banken mit dem Ziel der Erhöhung des Sonderabgabensatzes genehmigt.

Dieses Gesetz wurde ursprünglich am 1.1.2012 als Antwort auf die Finanzkrise aus dem Jahr 2008 eingeführt und sein Zweck war es, zu gewährleisten, dass der Banksektor angemessen zur Finanzierung von Ausgaben für die Lösung eventueller Finanzkrisen in der Zukunft beiträgt. Das Gesetz rechnete jedoch mit Sonderabgaben für die Banken nur bis zum Jahr 2020 auf dem Niveau von 0,2 % des Wertes der Verbindlichkeiten der Banken, die in der Bilanz ausgewiesen werden.

Neu wurde der Jahresabgabensatz für das Jahr 2020 und folgende Jahre auf 0,4 % erhöht. Das Ziel dieser Änderung ist die Erhöhung der finanziellen Kapazität der Mittel aus den Sonderabgaben und dadurch die Stärkung der finanziellen Stabilität und Fähigkeit, eventuelle Krisensituationen zu lösen.

Es wird vorgeschlagen, dass das Gesetz am 1.1.2020 in Kraft tritt.

## **9. Die Finanzverwaltung der SR wird zweimal monatlich auf den Anschluss an die e-Kasse hinweisen.**

Die Finanzverwaltung der SR informierte während des vierten Quartals 2019 über die wiederholte Zusendung von Aufforderungen in Bezug auf den Anschluss an das e-Kasse-System. Die Aufforderungen beabsichtigt sie zweimal monatlich an die Unternehmer zu senden, bei denen sie keine angeschlossene virtuelle oder online Registrierungskasse registriert. Der Hauptgrund ist die Bemühung, die Unternehmer auf die Pflicht des Anschlusses an die e-Kasse hinzuweisen und so den Zeitdruck am Ende des Jahres im Zusammenhang mit



einem möglichen Techniker- oder Lieferantenmangel zu vermeiden. Die meisten Unternehmer, die nicht an das e-Kasse-System angeschlossen sind, kommen aus der Region Bratislava, gefolgt von Nitra und Prešov. Die Gesamtanzahl der nicht angeschlossenen Unternehmer beträgt ungefähr 50.000.

Dieser Newsletter ist ein Produkt von TPA.  
Mit freundlichen Grüßen,

Ihr TPA Team.

**Kontakt:**

**TPA Slovensko**  
Blumental Offices II  
Nám. Mateja Korvína 1  
811 07 Bratislava

**TPA Slovensko**  
Letná 27  
040 01 Košice

Tel.: +421 (02) 57 351 111

[www.tpa-group.sk](http://www.tpa-group.sk)  
[www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)

Wenn Sie regelmäßig Informationen erhalten möchten, melden Sie sich für unseren Newsletter auf unserer Webseite an.

**IMPRESSUM** In diesem Dokument enthaltene Informationen dienen ausschließlich allgemeinen Informationszwecken. Wenn Sie sich entschließen, diese in der Praxis anzuwenden, empfehlen wir, es erst auf der Grundlage einer fachlichen Konsultation zu tun, im Rahmen derer es möglich ist, alle Aspekte des konkreten Falles zu beurteilen. Dieses Dokument ist kein Ersatz für eine fachliche Konsultation, deshalb kann TPA für eventuelle Schäden, die infolge der Anwendung von hier angeführten Informationen entstehen, keine Haftung übernehmen.

Copyright © 2019 TPA, Blumental Offices II, Nám. Mateja Korvína 1, 811 07, Bratislava

Alle Rechte vorbehalten.

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary  
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia